



A. Benutzerordnung

der Boulderwelt Dortmund.

Mit Anerkennung der Benutzerordnung erkennt man diese Benutzerbedingungen auch für alle weiteren Unternehmen an, die unter dem Markennamen Boulderwelt auftreten. Eine aktuelle Auflistung der Boulderwelten finden Sie unter: www.boulderwelt.de

1. Benutzungsberechtigung

1.1. Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts in der Boulderwelt jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus den veröffentlichten gültigen Preislisten. Die Kundenkarte berechtigt den Nutzer den Zutritt und die Benutzung aller Boulderwelt-Anlagen. Eine Liste der aktuellen Anlagen finden ist online einsehbar unter (www.boulderwelt.de).

1.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag) dürfen nur die als Kinderwelt gekennzeichneten Boulderbereiche, unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Die anderen Boulderbereiche dürfen sie nicht betreten. Ausnahmen regelt die Ziffer 1.3.

Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Boulderwelt auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen in der Boulderwelt aus oder können auf unserer Homepage: www.boulderwelt.de heruntergeladen werden. Jeder Jugendliche muss bei jedem Besuch eine Kopie des Originales mit sich führen.

1.3. Bei geleiteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppenveranstaltung dafür einzustehen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch der Boulderwelt das jeweils aktuelle Formblatt „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben und bei jeder weiteren Veranstaltung in Kopie an der Kasse vorlegen.

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (Geburtstag), die im Besitz eines gültigen Boulderführerscheins sind, dürfen unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, die Boulderwände in der gesamten Boulderwelt benutzen.

1.4. Die Boulderwelt ist ein Produkt der Boulderwelt GmbH. Sie wird rein privatwirtschaftlich betrieben.

1.5. Die unbefugte Nutzung der Kletteranlagen sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung wird mit einer erhöhten Nutzungsgebühr in Höhe von € 100,-- geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadensersatz, sowie sofortigen Verweis aus der Boulderhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

2.1. Die Boulderanlage darf nur zu den festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Betriebsschluss wird durch ein Signal bekannt gegeben. Ca. 10 Minuten später wird das Licht um 50% reduziert. Gleiches gilt für den Slackline-Park.



- 2.2. Bei Gewitter- oder Blitzgefahr dürfen die Outdoor-Anlagen nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Nutzer eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen.

3. Boulderregeln und Haftung

- 3.1. Bouldern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Boulderregeln bestimmt, die jeder Besucher der Boulderanlagen zu beachten hat. **Der Aufenthalt in und die Benutzung der Boulderanlagen, insbesondere das Bouldern und Slacklines, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung.** Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Boulderwelt GmbH, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von Boulderwelt besteht keine Verpflichtung zur lückenlosen Beobachtung eines jeden Boulderers. Die Aufsicht ist jedoch dazu verpflichtet, den Kletterbetrieb und damit auch das Geschehen an den Kletterwänden fortlaufend zu beobachten und mit regelmäßigen Kontrollblicken daraufhin zu überwachen, ob Gefahrensituationen für die Boulderer auftreten. Dabei wird vom Personal der Beobachtungsort so gewählt, dass der gesamte Bereich überwacht werden kann, was häufigere Standortwechsel erfordert.

- 3.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für die Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Boulderanlagen und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Boulderer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden. In dem eigens gekennzeichneten Kinderbereich dürfen Kinder ausschließlich unter Aufsicht der Eltern oder einer aufsichtsberechtigten Person bouldern und spielen.
- 3.3. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nur eine Person an einem Wandbereich bouldert und vor allem, dass nicht übereinander gebouldert werden darf. Beim Klettern dürfen keine für das Klettern nicht erforderlichen Gegenstände wie etwa ein Handy mitgetragen werden, die herunterfallen könnten.
- 3.4. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht bebouldert werden. Es darf auf keinem Wandbereich über die Wandobergrenze geklettert werden. Die Boulderwände dürfen von oben nicht betreten werden.
- 3.5. Künstliche Klettergriffe unterliegen keiner Normung. Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Bouldernden und andere Personen gefährden oder verletzen. Die Boulderwelt GmbH übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.
- 3.6. Lose oder beschädigte Griffe sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.



3.7. Besondere Gefahren bestehen beim Bouldern im Winter in den Outdoor-Bereichen durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. In den Outdoor-Bereichen wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

3.8. Jeder Unfall, bei dem ein Kunde zu Schaden gekommen ist, muss dem Thekenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.

4. Slackline Regeln

Die Benutzung der Slacklines, erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von der Boulderwelt GmbH, ihren Organen, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist. Bei Jeder Benutzung muss der Benutzer selbständig dafür Sorge tragen, dass die nötigen Sicherheitsaspekte eingehalten werden.

5. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit:

5.1. Das Verwenden von offenem Chalk ist untersagt. In der gesamten Anlage dürfen lediglich flüssiges Chalk und Chalkbälle verwendet werden.

5.2. Auf die Fallschutzmatten dürfen keine Getränke mitgenommen werden. Geschirr und Gläser dürfen nur im Bistrobereich verwendet werden.

5.3. Tritte, Griffe und Griffvolumen, dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

5.4. Barfuß bouldern oder das Bouldern in Strümpfen ist verboten. Die Fallschutzmatten dürfen nur mit Kletterschuhen betreten werden. Im Seminarraum und in der Kinderwelt darf mit sauberen Hallenturnschuhen gebouldert werden.

5.5. Die Anlage und das Gelände um die Anlage ist sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

5.6. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

5.7. Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlagen genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

5.8. Offenes Feuer ist in der Anlage untersagt. Das Rauchen ist in den gesamten Halleninnenbereichen (Boulderbereiche, Bistro, Toiletten, Umkleieräumen etc.) untersagt und nur in den ausgewiesenen Raucherbereichen der Outdoor-Anlage gestattet.

5.9. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5.10. Die Spinde werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert. Entlehene und mitgebrachte Schlösser werden entfernt und der Inhalt wird in die Fundkiste geleert.



6. Mietvertrag für Leihmaterial:

- 6.1. Der Entleiher ist verpflichtet das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.
- 6.2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.
- 6.3. Der Verleih erfolgt gegen Mietzins nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Mietzinsen in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines Dokumentes mit Lichtbild zu hinterlegen. Das Material darf nur in der Boulderwelt benutzt werden.

7. Hausrecht:

- 7.1. Das Hausrecht über die Boulderanlagen übt die Boulderwelt GmbH und die von ihr Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 7.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Boulderwelt GmbH dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Boulderanlagen ausgeschlossen werden. Das Recht der Boulderwelt GmbH darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

8. AGB-Anpassungen:

- 8.1. Wir behalten es uns vor, unsere geltenden AGB zu ergänzen und anzupassen, wenn veränderte gesetzliche, behördliche oder technische Rahmenbedingungen zu einer mehr als nur unbedeutenden Störung des Verhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung oder zu einer Vertragslücke geführt haben oder wenn eine Ergänzung wegen der Einführung neuer Leistungen in unseren Boulderwelten erforderlich ist und die Änderung unter Berücksichtigung Ihrer Interessen zumutbar ist. Etwaige Änderungen unserer AGB werden wir Ihnen spätestens vier Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten unter Mitteilung des Inhalts der jeweils geänderten Bestimmungen per E-Mail an die uns im Rahmen Ihrer Erstanmeldung mitgeteilten E-Mail-Adresse ankündigen. Ihre Zustimmung zu angekündigter Änderung gilt als erteilt, wenn Sie nicht binnen 4 Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung der Anpassung in Textform widersprechen. Hierauf weisen wir Sie in der vorbenannten Änderungsmitteilung per E-Mail noch einmal hin. Widersprechen Sie der Anpassung unserer AGB form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisher vereinbarten Bedingungen fortgesetzt. Wir behalten uns für diesen Fall jedoch vor, das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen. Änderungen bzw. Anpassungen unserer AGB werden unabhängig von alledem auch dann Vertragsbestandteil, wenn Sie unsere Angebote nach Ankündigung und Wirksamwerden der Änderung weiter nutzen – etwa weiterhin unsere Boulderwelten besuchen – oder auf sonstiger Weise der Änderung zustimmen.

9. Salvatorische Klausel:

- 9.1. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

München, den 01.04.2019

Geschäftsführung Boulderwelt GmbH